

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — Līga Šenfelde/Lauku atbalsta dienests

(Rechtssache C-119/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 19 Abs. 1 Buchst. a – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte – Beihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe – Kumulierung von Beihilfen – Möglichkeit, die Kumulierung zu versagen)

(2021/C 490/07)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Līga Šenfelde

Beklagter: Lauku atbalsta dienests

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Landwirt, der die Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nach Buchst. a Ziff. iii dieser Bestimmung erhalten hat, diese mit der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dieser Verordnung kumulieren kann, sofern der in dessen Abs. 6 genannte Höchstbetrag der gewährten Beihilfe eingehalten wird.
2. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Gewährung der Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nach Buchst. a Ziff. iii dieser Bestimmung den Erhalt der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dieser Verordnung ausschließt.

⁽¹⁾ ABL C 201 vom 15.06.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Járásbíróság — Ungarn) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen LU

(Rechtssache C-136/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen – Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – Art. 5 Abs. 1 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], die auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen führen – Art. 5 Abs. 3 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], bei denen der Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen kann – Überprüfung der rechtlichen Einordnung der Zuwiderhandlung durch den Entscheidungsmitgliedstaat in der der Sanktionsentscheidung beigefügten Bescheinigung durch den Vollstreckungsmitgliedstaat)

(2021/C 490/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Zalaegerszegi Járásbíróság